

# EU-INFO

Stadtentwicklung ■ Finanzpolitik ■ Wohnungs- und Immobilienwirtschaft ■ Strukturpolitik

## Inhalt Ausgabe Dezember 2020

Seite

### THEMA DES MONATS

Deutsche EU-Ratspräsidentschaft: Europäische Leitdokumente für Stadtentwicklung und Raumordnung angenommen 2

### AKTUELLES AUS POLITIK UND GESETZGEBUNG

Herbstprognose 2020: Wiederaufflammen der Pandemie unterbricht wirtschaftliche Erholung 4

Befristeter Beihilferahmen für die Wirtschaft wird verlängert 5

Verhandlungen zum EU Budget 2021-2027 und Wiederaufbaufonds erfolgreich abgeschlossen 6

Ratseinerung auf EU-Klimaziele 7

### STADTENTWICKLUNG UND RAUMORDNUNG

EU-Verkehrspolitik: Kommission möchte 90% CO<sup>2</sup> bis 2050 reduzieren 8

EU-Kommission: Neue Anti-Terror-Agenda enthält Maßnahmenkatalog für Stadtentwicklung 8

Start der EU-Förderung aus den Strukturfonds rückt in greifbarer Nähe 9

Berichte zum Zustand der Natur und Luftqualität in Europa 9

### WOHNUNGS- UND IMMOBILIENWIRTSCHAFT

Europäische Klimagesetzgebung 11

Revision der RED und EED 11

Klimabericht der Europäischen Umweltagentur 12

### FINANZMÄRKTE UND FINANZIERUNGSFRAGEN

Offenlegungsverordnung 13

Weitere Erhebung (Inception Impact Assessment) zu Alternativen Investment Fonds 13

Nachhaltigkeit: Kommission konsultiert Vorschläge zur Taxonomie-Umsetzung (RTS) 13

Einigung zu MiFID-Quick Fix 14

Update zu Basel IV 14

### AKTUELLES AUS DER FÖRDERLANDSCHAFT / VERANSTALTUNGEN

Chemnitz wird Europäische Kulturhauptstadt 2025 15

#### Herausgeber:



Deutscher Verband für Wohnungswesen,  
Städtebau und Raumordnung e.V.



Bundesverband Freier  
Immobilien- und Wohnungs-  
unternehmen



Jonas Scholze  
Miriam Rausch

Dr. Özgür Öner  
Stefanie Merk

Andreas Beulich (be)

Inga Hager (ha)

Daniel Bolder (db)

T: +32 2 550 16 10

T: +32 2 550 16 12

T: +32 2 550 16 18

T: +32 2 738 02 93

T: +: +32 2 550 16 14

E: [j.scholze@deutscher-verband.org](mailto:j.scholze@deutscher-verband.org)

E: [oener@gdw.de](mailto:oener@gdw.de)

E: [andreas.beulich@bfw-bund.de](mailto:andreas.beulich@bfw-bund.de)

E: [hager@pfandbrief.de](mailto:hager@pfandbrief.de)

E: [Daniel.Bolder@zia-deutschland.de](mailto:Daniel.Bolder@zia-deutschland.de)

**Deutsche EU-Ratspräsidentschaft: Europäische Leitdokumente für Stadtentwicklung und Raumordnung angenommen**

Am 30. November haben die für Stadtentwicklung zuständigen Ministerinnen und Minister der europäischen Mitgliedstaaten die **Neue Leipzig-Charta** verabschiedet. Bei dem informellen Ministertreffen, das aufgrund der Corona-Pandemie online stattfand, gratulierten die Mitgliedstaaten, EU-Kommissarin Ferreira, das Europaparlament, und zahlreiche weitere EU-Institutionen, die OECD sowie europäische Regionen und Städte zum neuen europäischen Leitdokument für eine nachhaltige Stadtentwicklung. Positiv hoben sie insbesondere hervor, dass die Charta den Fokus auf Gemeinwohlorientierung sowie die Stärkung der kommunalen Handlungsfähigkeit richte. Dies spiegelt auch der Titel „Die transformative Kraft der Städte für das Gemeinwohl“ wider.

**Die „Neue Leipzig-Charta“**

Ausgehend von der transformativen Kraft europäischer Städte formuliert die Neue Leipzig Charta Prinzipien und Rahmenbedingungen für Kommunen in Europa, damit sie mit Klimakrise, Ressourcenknappheit, Migration, dem demografischen Wandel, wachsenden sozialen Unterschieden, der Digitalisierung, rasanten Veränderungen der Wirtschaft oder Pandemien umgehen können. Sie operationalisiert – stärker als das Vorgängerdokument aus dem Jahr 2007 – den integrierten, partizipativen, ortsbezogenen Stadtentwicklungsansatz. Unter den Schlagwörtern „Co-Produktion“ und „Co-Kreation“ ruft die Neue Leipzig-Charta auch zu einer echten Mitgestaltung der gesamten engagierte Stadtgesellschaft bei Stadtentwicklungsprozessen und Vorhaben auf. Die Charta nimmt dabei sowohl das Quartier als auch die Gesamtstadt und die Stadtregion als Handlungsfelder in den Blick.

Die Charta bietet somit einen strategischen Kompass, an den sich Gemeinden, Städte und Metropolen aller EU-Mitgliedstaaten orientieren können. Die Neue Leipzig-Charta benennt verschiedene Maßnahmen, die Kommunen als Basis ihrer Handlungsfähigkeit dienen. Um eine gemeinwohlorientierte Stadtentwicklungspolitik umsetzen zu können, brauchen Städte die passenden rechtlichen Rahmenbedingungen, Investitionsmöglichkeiten, qualifiziertes Personal sowie Lenkungs- und Gestaltungshoheit bei öffentlichen Infrastrukturen und Dienstleistungen.

**Umsetzungsdokument als Basis zur Weiterführung der Urbanen Agenda für die EU**

Ergänzt wird die Charta durch ein Umsetzungsdokument **„Neue Schritte für die Urbane Agenda für die EU“**. Dieses Dokument verknüpft die strategischen Zielstellungen mit der Urbanen Agenda für die EU und umreißt eine erste Rahmenvereinbarung für die technische Weiterentwicklung des Paktes von Amsterdam zur Fortsetzung der Partnerschaften, Themenauswahl und die Errichtung unterstützender Stellen für die zwischenstaatliche Koordination und nationaler Anlaufstellen.

**Die Territoriale Agenda 2030**

Nur einen Tag später verabschiedeten die für Raumordnung zuständigen Minister eine Neuauflage der **Territorialen Agenda 2030**. Parallel zur Stadtentwicklung bietet auch dieses Dokument einen Leitrahmen für die Raumordnung in den europäischen Mitgliedstaaten. Die beiden Kernziele des mitgliedstaatlichen Abkommens „ein gerechteres Europa“ und ein „grüneres Europa“ zielen auf den Abbau regionaler

Disparitäten und eine nachhaltige Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in Europa. Ein gerechtes Europa wird den Menschen an allen Orten Zukunftsperspektiven bieten, ein grünes Europa soll dem Erhalt der ökologischen Lebensgrundlagen und der Transformation von Städten und Regionen hin zu Klimaneutralität und Resilienz dienen.

Damit die Territoriale Agenda 2030 auch mit Leben erfüllt wird, ist die Agenda mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen verbunden. Deutschland, Luxemburg, Polen, Portugal, Norwegen und die Schweiz starten zusammen mit weiteren beteiligten Mitgliedstaaten und Institutionen sechs konkrete Pilotmaßnahmen. Für Deutschland hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat angekündigt, eine bis zum Jahr 2023 andauernde Pilotaktion zum Thema „Strukturschwache Regionen“ durchzuführen.

### **Ratsschlussfolgerungen zu allen drei Dokumenten verabschiedet**

Als eine der letzten Vereinbarungen unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft erfolgte am 15. Dezember die Annahme von **Ratsschlussfolgerungen** zu allen drei Dokumenten. Damit werden die informellen mitgliedstaatlichen Abkommen formal durch den Rat bekräftigt. Sie haben damit zwar noch keine rechtsverbindliche Natur, können aber im Zuge europäischer Legislativprozesse als verbindliche Orientierungsgrundlage herangezogen werden. In den Ratsschlussfolgerungen wird die EU-Kommission aufgerufen, die Umsetzung der Urbanen Agenda für die EU mittels der Europäischen Stadtinitiative (Art. 10 der Verordnung über den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung) in Abstimmung mit den EU-Mitgliedstaaten voranzubringen. Zudem wird betont, das EU-Parlament solle die Ergebnisse der thematischen Partnerschaften der Urbanen Agenda stärker im Gesetzgebungsprozess berücksichtigen. (jos)

### Herbstprognose 2020: Wiederaufflammen der Pandemie unterbricht wirtschaftliche Erholung

Die Europäische Kommission hat am 5. November die [Herbstprognose 2020](#) vorgelegt. Aufgrund der COVID-19-Pandemie litt die wirtschaftliche Tätigkeit in Europa bereits in der ersten Jahreshälfte. Diese erholte sich im dritten Quartal wieder, und nun ist der wirtschaftliche Aufschwung durch das „Wiederaufleben“ der Pandemie wieder unterbrochen. Die Kommission prognostiziert für 2020 eine Schrumpfung der EU-Wirtschaft um 7,4 % (Deutschland: 5,6 %), bevor sie 2021 um 4,1 % (Deutschland 3,5 %) und 2022 um 3 % (Deutschland 2,6 %) wiederanstiegt.

*Arbeitslosenquote:* Hinsichtlich der Arbeitslosigkeit schätzt die Kommission, dass der Anstieg dank der von den Mitgliedstaaten und von der EU ergriffenen Maßnahmen im Vergleich zum Rückgang der Wirtschaftstätigkeit eingedämmt ist. Die Arbeitslosigkeit könnte 2021 weiter ansteigen, da die Mitgliedstaaten die Soforthilfemaßnahmen auslaufen lassen und neue Arbeitskräfte in den Arbeitsmarkt eintreten; sie dürfte aber 2022 aufgrund der wirtschaftlichen Erholung wieder abnehmen. Prognosen zufolge wird die Arbeitslosenquote in der EU von 6,7 % im Jahr 2019 auf 7,7 % im Jahr 2020 und 8,6 % im Jahr 2021 steigen, bevor sie 2022 wieder auf 8 % zurückgeht.

*Anstieg von Defiziten und Staatsverschuldung:* Die öffentlichen Defizite dürften dieses Jahr in der gesamten EU durch steigende Sozialausgaben und sinkende Steuereinnahmen erheblich ansteigen, sowohl durch die außergewöhnlichen politischen Maßnahmen zur Stützung der Wirtschaft als auch durch automatische Stabilisatoren. Laut der Prognose werden sich die gesamtstaatlichen Defizite des Euro-Währungsgebiets von 0,6 % des BIP im Jahr 2019 auf rund 8,8 % im Jahr 2020 erhöhen und danach auf 6,4 % im Jahr 2021 und 4,7 % im Jahr 2022 sinken.

*Inflation:* Die Inflation im Euro-Währungsgebiet, gemessen am harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI), dürfte 2020 im Durchschnitt 0,3 % betragen und 2021 auf 1,1 % und 2022 auf 1,3 % steigen. Für

die EU insgesamt wird eine Inflation von 0,7 % im Jahr 2020, 1,3 % im Jahr 2021 und 1,5 % im Jahr 2022 prognostiziert.

Es wird erwartet, dass fast die Hälfte der Mitgliedstaaten bis Ende 2022 nicht zu ihrem vor der Pandemie erreichten BIP-Niveau zurückkehren wird.

Nach Ansicht der Kommission lassen sich diese Unterschiede zwischen den europäischen Ländern durch die Ausbreitung des Virus, den Umfang der zur Eindämmung des Virus getroffenen Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die sektorale Zusammensetzung der Volkswirtschaften sowie das Ausmaß der nationalen politischen Reaktionen erklären.

Da die Herbstprognose 2020 mit großen Unsicherheiten und Risiken versehen ist, hat die Kommission zwei alternative Szenarien für die Entwicklung der Pandemie entwickelt, um ihre Basisprognosen zu ergänzen. Das pessimistische Szenario unterstellt eine Verschlimmerung der Pandemie, die strengere und längere Maßnahmen im Jahr 2021 erfordern würde. Ein solches Szenario würde zu weitaus negativeren wirtschaftlichen Folgen in Form von Wachstumseinbußen und Arbeitslosigkeit führen. Umgekehrt basiert das optimistische Szenario auf raschen medizinischen Fortschritten bei der Behandlung und Prävention von COVID-19, einschließlich der umfassenden Bereitstellung eines Impfstoffs im Frühjahr 2021, was eine schnellere Rückkehr zu normalen wirtschaftlichen Bedingungen ermöglichen würde. Darüber hinaus würde sich in diesem Szenario ein Handelsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich positiv auf die Wirtschaftstätigkeit der EU auswirken.

Die Europäische Kommission weist auch darauf hin, dass das Europäische Aufbauprogramm Next Generation EU der europäischen Wirtschaft einen stärkeren Impuls als erwartet geben sollte. Die Prognosen berücksichtigen die daraus resultierenden Vorteile nur teilweise, da die verfügbaren Informationen über die nationalen Pläne noch begrenzt seien.

Die nächste Prognose der Europäischen Kommission wird die Winterprognose 2021 mit aktualisierten BIP- und Inflationsprognosen sein, die im Februar 2021 vorgelegt werden soll. (gdw)

### Befristeter Beihilferahmen für die Wirtschaft wird verlängert

Am 2. Oktober 2020 hat die Europäische Kommission einen Vorschlagsentwurf zur Verlängerung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Unterstützung der Wirtschaft aufgrund der COVID-19-Pandemie bis zum 30. Juni 2021 und zur Abstimmung des Geltungsbereichs zur Stellungnahme vorgelegt.

Der Befristete Rahmen soll es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Unternehmen aller Art mit direkten Zuschüssen, Vorschüssen, vergünstigten Darlehen und Garantien mit ausreichend Liquidität zu versorgen, um die Wirtschaftstätigkeit während und nach der COVID-19-Pandemie aufrecht zu erhalten.

Basierend auf den Erfahrungen aus der Finanzkrise in den Jahren 2007-2009 soll der temporäre Rahmen staatliche Unterstützungen kurzfristig ermöglichen. Der Befristete Rahmen zielt auf vier Arten von temporären Beihilfen:

1. Direkte Zuschüsse oder Steuervorteile  
Unternehmen können mit bis zu 500.000 Euro unterstützt werden, um ihren dringenden Liquiditätsbedarf zu decken. Dies kann durch direkten Zuschuss oder einen Steuervorteil erfolgen.
2. Subventionierte Garantien für Bankdarlehen  
Gewährung von staatlichen Garantien oder Garantiesystemen, um Unternehmen bei aufgenommenen Bankdarlehen zu unterstützen. Der maximale Kreditbetrag ist an Bedingungen gebunden, die sich an den Betriebsbedürfnissen der Unternehmen orientieren wie beispielsweise Lohn- oder Liquiditätsbedürfnisse. Garantien können sowohl für Investitions- als auch für Betriebsmittelkredite vergeben werden.
3. Subventionierte Zinssätze  
Unternehmen können mit subventionierten Zinssätzen öffentliche und private Kredite beantragen. Der Zinssatz muss mindestens dem am

1. Januar 2020 geltenden Basiszinssatz entsprechen, zuzüglich der Kreditrisikoprämie des Empfängers. Auch hier sind Bedingungen formuliert, die sich an den Betriebsbedürfnissen der Unternehmen orientieren, wie Lohnzahlungen oder Liquiditätsbedarf. Darlehen können für Investitions- und Betriebskapitalbedarf vergeben werden.

4. Schutzmaßnahmen für Banken, die die Realwirtschaft unterstützen

Leitlinien zu Minimierung unangemessener Restbeihilfen an Banken, Sicherstellung, dass Beihilfen durch höhere Finanzierungsvolumina Endbegünstigte fördern, geringeren Anforderungen an Sicherheiten, niedrigeren Garantieprämien oder niedrigeren Zinssätzen. Diese Maßnahmen stärken den Bankensektor und die Finanzintermediäre. Beihilfen über Banken an die Realwirtschaft sind eine direkte Hilfe für die Kunden der Banken, nicht für die Banken selbst.

Die Kommission prüft, ob der Befristete Rahmen aus wesentlichen wettbewerbspolitischen oder wirtschaftlichen Gründen über seine derzeitige Geltungsdauer (31. Dezember 2020) hinaus verlängert werden sollte, da die Auswirkungen der Krise noch einige Zeit spürbar sein werden. Dies wurde bereits bei der Annahme des Befristeten Rahmens im März 2020 angekündigt. Wesentliche Inhalte des Vorschlagsentwurfs:

- Die aktuellen Bestimmungen des Befristeten Rahmens sollen um sechs Monate (bis zum 30. Juni 2021) verlängert werden. Das Ziel ist es, Mitgliedstaaten die Chance zu geben, Unternehmen in der Coronakrise zu unterstützen und den fairen Wettbewerb zu schützen.
- Es soll eine Ausweitung des Befristeten Rahmens erfolgen, damit die Anliegen der Unternehmen mit hohen Umsatzeinbußen berücksichtigt werden können. Die Mitgliedstaaten sollen die Möglichkeit haben, einen Anteil der nicht durch Einnahmen gedeckten Fixkosten von Unternehmen zu leisten, damit die Unternehmen den Betrieb fortführen können.

- Es soll eine Anpassung der Voraussetzungen für Rekapitalisierungsmaßnahmen auf der Grundlage des Befristeten Rahmens erfolgen.

Zum Vorschlag der Kommission können die Mitgliedstaaten nun Stellung nehmen.

Weitere Informationen finden sich in den Pressemitteilungen der EU-Kommission vom **19. März** und **2. Oktober 2020**. (gdw)

### Verhandlungen zum EU Budget 2021-2027 und Wiederaufbaufonds erfolgreich abgeschlossen

Am 11. Dezember wurde im Rat der im November erzielte Kompromiss um den zukünftigen **Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und den Wiederaufbaufonds Next Generation EU (NGEU)** nach mühseligen Verhandlungen bestätigt. Das Problem der Verhandlungen lag in der **Einigung zu einem Rechtsstaatlichkeitsmechanismus, den Ungarn und Polen zunächst ablehnten**. Nach der Zustimmung des Europäische Parlament (EP) am 16. Dezember 2020 (mit 548 Ja-Stimmen, 81 Nein-Stimmen und 66 Enthaltungen) hat der Rat am 17. Dezember 2020 den MFR der EU für den Zeitraum 2021-2027 angenommen. Für die deutsche Ratspräsidentschaft jedoch ist das Ergebnis ein großer Erfolg.

Die für die Wohnungswirtschaft und Stadtentwicklung potenziell relevanten Budgets in InvestEU, Wiederaufbaufonds und den Regionalfonds haben sich in den Verhandlungen nicht verändert.

#### Ergebnis

Das Budget des Gesamthaushalts wird um 16 Mrd. Euro steigen, von denen 15 Mrd. Euro für die Flaggschiffprogramme vorgesehen sind und 1 Mrd. Euro als Puffer für zukünftige Krisen:

- Das Gesundheitsprogramm EU4Health wird verdreifacht: Es steigt von 1,7 Mrd. auf 5,4 Milliarden Euro.
- Erasmus plus: von 21,2 Mrd. auf 23,2 Mrd. Euro
- Horizont Europa wird 85 Mrd. Euro umfassen – was eine Steigerung um 4 Mrd. Euro bedeutet.

Neu ist auch, dass der MFR und der Wiederaufbaufonds „Next Generation EU“ (NGEU) ein Klimaziel enthalten: 30 % der Gesamtausgaben müssen für Klimaziele verwendet werden und 7,5 % (ab 2024) bzw. 10 % (ab 2026) für Biodiversität. Bei der Bewilligung der Finanzmittel von NGEU an die Mitgliedstaaten hat das Europäische Parlament ein Mitspracherecht.

#### Finanzierung

Die zusätzlich vorgesehenen Mittel von 13,2 Milliarden Euro sollen aus Strafzahlungen finanziert werden, die an DG Wettbewerb gehen und normalerweise weiter an die Mitgliedstaaten gereicht werden. Das restliche Geld werde "umgeschichtet".

#### Abstimmung

Über den MFR muss jetzt final im EP abgestimmt werden. Die größte Hürde, das Veto Ungarns und Polens zu MFR und NGEU, ist durch die Vermittlung der deutschen Ratspräsidentschaft genommen worden. Der Beginn des NGEU wird sich jedoch herauszögern, da die Parlamente bzw. Regierungen der Mitgliedstaaten (je nach Rechtssystem) das Programm ratifizieren müssen. Mit dem Start des Programmes wird somit frühestens für Frühjahr 2021 gerechnet. Ausgaben für den Bereich Gesundheit könnten jedoch rückwirkend zum Januar 2020 rückerstattet werden.

#### Eigenmittel

Außerdem wurde ein Kompromiss zu zukünftigen Eigenmitteln gefunden. Es wurde ein Fahrplan entwickelt, damit die kommenden Ausgaben nicht von Steuerzahlern getragen werden müssen. Geplant ist eine Plastiksteuer ab 2021, ein Emissionshandelsystem ab 2023 (eventuell mit einem CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus), eine Digitalsteuer ab 2024 und eine Finanztransaktionssteuer ab 2026.

Durch die Annahme des MFR ist nun der Weg für den Start der Ausgabe an Fördergeldern gebnet.

Alle Informationen und weiterführende Links finden sich in der **Pressemitteilung des Rates** (gdw)

### Ratseinerung auf EU-Klimaziele

Am 17. September hatte die Europäische Kommission in ihrem **Klimagesetz erhöhte Klimaschutzziele mit einem Einsparungsvolumen von 55** statt 40 % der Treibhausgasemissionen von 1990 vorgeschlagen. Der Europäische Rat hat diese Ziele, die bis 2030 erreicht werden sollen, nunmehr **mit seinen Beschlüssen vom 11. Dezember 2020** gebilligt, was wie die Einigung im Haushaltsstreit auf das EU Budget der nächsten sieben Jahre und auf das Wiederaufbauprogramm „Next Generation EU“ (vgl. Artikel oben) einen großen Erfolg für die deutsche Ratspräsidentschaft darstellt. Kompliziert gestalteten sich die Verhandlungen u. a. deshalb, da einige Mitgliedsstaaten wie Polen auf finanziellen Zusagen für ihre besonders CO<sub>2</sub>-lastigen Volkswirtschaften pochten. Von großer Bedeutung für Deutschland und den Immobiliensektor wird insbesondere die Frage der **Lastenteilung bzgl. der Emissionsziele der einzelnen Mitgliedsstaaten** sein. Der Ausgleich sieht vor, dass hochentwickelte Industrienationen wie Deutschland höhere Lasten gegenüber dem 55 %-Ziel tragen, um vulnerableren Volkswirtschaften entsprechend niedrigere Einsparungsziele zu ermöglichen. Das kann im Ergebnis dazu führen, dass etwa im Immobilienbereich deutlich höhere und letztlich unrealistische Einsparungsquoten weit über 55 % hinaus erreicht werden müssten. Zudem strebt die Union bis 2050 Klimaneutralität an. Bezüglich der im Klimagesetz zu fixierenden Klimaziele muss nunmehr im sogenannten Trilog eine Einigung zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission erzielt werden. Das Parlament fordert eine Reduzierung um 60 %, Umweltorganisationen wie Greenpeace mindestens 65 %. Besondere Bedeutung wird dabei in diesem Kontext der Kommissionsstrategie der **Renovierungswelle** und der **Revision des europäischen Emissionshandelssystems EHS** mit einer potentiellen Einbeziehung von Gebäuden zukommen (db)

### EU-Verkehrspolitik: Kommission möchte 90% CO<sup>2</sup> bis 2050 reduzieren

Mobilität ist ein zentraler Schwerpunktbereich des Green Deal. Die EU-Kommission kündigte daher am 9. Dezember in einer [Mitteilung](#), einen umfangreicher Maßnahmenkatalog aus Gesetzesinitiativen, Programmen und Pilotinitiativen für die kommenden Jahre an. Zentrales Ziel ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen im Verkehrsbereich bis 2050 um 90 % zu senken somit einen weiteren Baustein auf dem Weg zur Klimaneutralität zu setzen, den Europa als erster Kontinent 2050 erreichen haben soll.

Das Maßnahmenpaket umfasst neun Leitziele. Darunter befindet sich der Ausbau von Ladeinfrastruktur für erneuerbare Antriebstoffe, multimodale und klimafreundliche Logistikketten, das Setzen von Anreizen um den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren sowie einer intelligenten, digitalen Verkehrssteuerung. Doch nicht nur die ökologische Komponente nimmt die EU-Kommission in den Blick, sondern auch die Bezahlbarkeit und den Zugang zum öffentlichen Personenverkehr. Das umfasst auch die Anbindung von ländlichen und abgelegenen Regionen an das Verkehrsnetz. Die Leitinitiative „Making interurban and urban mobility more sustainable and healthy“ beinhaltet Maßnahmen, die insbesondere den interkommunalen und städtischen Verkehr adressieren:

- Bis 2030 soll für jeden die Möglichkeit bestehen, Strecken unter 500 km klimaneutral zurückzulegen,
- Das europäische Jahr des Schienenverkehrs 2021 soll genutzt werden, um wesentliche Impulse für den schnellen Ausbau intereuropäischer Verbindungen zu setzen.
- Die Konzentration auf den Ausbau des aktiven Rad-, Fuß und ÖPN-Verkehrs sowie multimodaler automatisierter Logistikketten in Städten sollen Staus und CO<sup>2</sup>-Emissionen senken sowie die Gesundheit der Bevölkerung schützen.
- Bis 2030 sollen alle Groß- und Mittelstädte, die an städtischen Knotenpunkten des Trans-

europäischen Verkehrsnetzes liegen, nachhaltige städtische Mobilitätspläne (SUMPS) erstellen.

- Der Ausbau sicherer Radspuren im städtischen Verkehr soll in den nächsten zehn Jahren von 2300 km auf 5000 km mehr als verdoppelt werden.
- das Konzept eines nachfrageorientierten Verkehrs als Dienstleistung (Mobility as a Service - MaaS) gestärkt werden.
- Taxi- und Lieferdienste sollten ihre Dienstleistung nachhaltiger anbieten.

Um die genannten Ziele zu erreichen, wird die EU-Kommission die gesetzlichen Grundlagen im Rahmen des [Nachhaltigen Städtischen Verkehrspaketes](#) (Sustainable Urban Mobility Package) nachjustieren und anpassen. (jos)

### EU-Kommission: Neue Anti-Terror-Agenda enthält Maßnahmenkatalog für Stadtentwicklung

Am 9. Dezember veröffentlichte die EU-Kommission eine Mitteilung unter dem Titel „[Anti-Terror-Agenda for the EU: Anticipate, Prevent, Protect, Respond](#)“. Die Mitteilung beschreibt einen umfangreichen Maßnahmenkatalog zur Terrorismusbekämpfung in Europa. Neben zentralen Fragen wie Grenzsicherung, der polizeilichen Zusammenarbeit durch Europol oder sozialen Re-integrationsmaßnahmen, enthält die Mitteilung einen Maßnahmenkatalog, der die Bereiche der Stadtentwicklung bzw. der Sicherheit im öffentlichen Raum adressiert. Da in den vergangenen Jahren viele Anschläge an stark frequentierten oder sehr symbolträchtigen Orten verübt wurden, möchte die EU-Kommission den physischen Schutz öffentlicher Räume durch städtebauliche Sicherheitskonzepte („Security by Design“) verstärken. Dies umfasst:

- Errichtung und Finanzierung einer städtischen Austauschplattform zu Sicherheitskonzepten im öffentlichen Raum.
- Finanzielle Unterstützung der Beseitigung von Sicherheitslücken im öffentlichen Raum sowie präventiver Maßnahmen gegen Radikalisierung.



- Veröffentlichung eines optionalen Maßnahmenkataloges um kritische Infrastrukturen wie Verkehrsknotenpunkte, Kraftwerke oder Krankenhäuser zu schützen.
- Erstellung eines Designkataloges mit architektonischen Beispielen, wie die Gestaltung und Sicherheit öffentlicher Räume kombiniert werden kann.

„Dank gezielter Maßnahmen werden wir noch besser gegen Radikalisierung vorgehen und unseren öffentlichen Raum vor Anschlägen schützen“, betonte der u. a. für Migration und Integration zuständige griechische EU-Kommissar Margaritis Schinas gegenüber der Presse. (jos)

### Start der EU-Förderung aus den Strukturfonds rückt in greifbarer Nähe

In einer Akkordleistung konnten sich die Verhandlungsführer aus EU-Kommission, Parlament und Rat auf finale Kompromisstexte für fast alle Fondsverordnungen einigen. Lediglich für den ESF+ fehlt noch eine finale Einigung. Damit konnte eine wichtige Grundlage für den Start der neuen EU-Förderperiode gelegt werden. Im Folgenden eine Auswahl von Punkten, die insbesondere für die Förderung städtischer bzw. territorialer Maßnahmen relevant sind:

- Eine Kombination der Fonds mittels einer Kreuzfinanzierung wird von ursprünglich 10 auf 15 % erhöht. Damit besteht die Möglichkeit, Gelder verschiedener Fonds zur Unterstützung einer Maßnahme zu nutzen.
- Die Dachverordnung bietet drei mögliche technische Instrumente zur Förderung territorialer Maßnahmen. Neben ITI (Integrated Territorial Investment) und CLLD (Community-led local development) kann ein drittes räumliches von den Mitgliedstaaten bestimmtes Instrument genutzt werden. Alle genannten Einschränkungen die bislang mit dem dritten Instrument verbunden waren, sind im Kompromisstext gestrichen.

- Als Grundlage der Anwendung von EU-Förderung für räumliche Ansätze ist die Erstellung einer integrierten räumlichen Strategie notwendig. Die Fondsverordnung besagt nun ausdrücklich, dass bereits vorhandene Strategien als Grundlage genutzt werden können. Im Bereich der Stadtentwicklung entspricht das beispielsweise den Integrierten Handlungskonzepten (IHK) oder den Integrierten Stadtentwicklungskonzepten (ISEK).
- Für die Anwendung des Instrumentes Community-led Local Development (bislang ausschließlich in Sachsen-Anhalt), dürfen zukünftig die Mittel aus dem Fonds für den gerechten Übergang (JTF) mit hinzugezählt werden.
- Die Mittel für die nachhaltige Stadt- und stadregionale Entwicklung belaufen sich mindestens auf 8 % des gesamten EFRE (bislang 5 %).
- Das EU-Programm URBACT ist nicht mehr Bestandteil der EFRE-Förderung (und damit auch nicht mehr Teil der Stadtinitiative) und rutscht in die Verordnung für die Europäische Territoriale Zusammenarbeit.
- Für die Umsetzung der europäischen Stadtinitiative wird stadregionale Gebiete wesentlich mehr Geltung eingeräumt.

Die Ergebnisse aus den Triloggen finden sich (bislang noch als Dreispaltendokument) auf der Seite des europäischen Rates: [Allgemeine Dachverordnung I EFRE I ESF+ I JTF I ETZ/Interreg](#). Alle Dokumente müssen nun noch formal durch Rat und Parlament bestätigt werden, bevor diese im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden und damit ihre sofortige Rechtsgültigkeit erhalten. (jos)

### Berichte zum Zustand der Natur und Luftqualität in Europa

Am 15. Oktober veröffentlichte die EU-Kommission ihren Bericht über den Zustand der Natur in der Europäischen Union. Bewertungszeitraum sind die Jahre zwischen 2013 und 2018. Basierend auf den Zielen der Vogelschutz- und Habitatrichtlinie

## DEZEMBER 2020 STADTENTWICKLUNG UND RAUMORDNUNG

konstatiert die EU-Kommission, dass sich weder der Erhaltungszustand der Lebensräume noch die Lebenszustand der Populationen verbessert haben. Der Grund ist im Wesentlichen eine bislang unzureichende Nachhaltigkeit der Landnutzung und natürlicher Lebensräume. Der Bericht ist [online in deutscher Sprache](#) abrufbar.

Am 23. November 2020 veröffentlichte zudem die europäische Umweltagentur ihren jährlichen Bericht über die Luftqualität in Europa. Der Bericht legt dar, dass die Zahl der jährlichen Todesfälle, die auf eine zu hohe Feinstaubbelastung der Luft zurückzuführen sei, um 60.000 Fälle gesunken ist. Die Gesamtzahl beträgt jedoch immer noch 380.000. Bis auf Estland, Finnland, Irland und Island liegen alle Mitgliedstaaten noch über den Richtwerten der Weltgesundheitsorganisation. Der Bericht ist [online](#) einsehbar. (jos)

### Europäische Klimagesetzgebung

Am 16. November veröffentlichte die Europäische Kommission Konsultationen zu vier zentralen Aspekten der europäischen Klimagesetzgebung, die im Juni 2021 verabschiedet werden sollen. Die Konsultationen zum [EU-Emissionshandel](#), zur Verordnung über die [Lastenteilung](#), zur Verordnung über [Flächennutzung](#), [Flächennutzungsänderung](#) und [Forstwirtschaft](#) und zu den [CO<sub>2</sub>-Regeln für Kraftfahrzeuge](#). Die künftigen Vorschläge sollen dazu beitragen, den Europäischen Green Deal und das vorgeschlagene EU-Ziel der Emissionsreduktion von 55 % bis 2030 gegenüber dem Niveau von 1990 voranzubringen. Für den Bereich Wohnungs- und Immobilienwirtschaft sind die Konsultationen zu EU-Emissionshandel und Lastenteilung relevant. Die Konsultation zu Flächennutzung bezieht sich vorrangig auf den Agrarsektor, diejenige zu CO<sub>2</sub>-Regeln explizit auf Kraftfahrzeuge.

Die Konsultation zum **EU-Emissionshandel** hat das Ziel, das Emissionshandelssystem (EHS) hinsichtlich der Treibhausgasreduktion bis 2030 zu überprüfen sowie das EHS auf neue Wirtschaftszweige auszuweiten. Außerdem soll die „Marktstabilitätsreserve“ des EHS für den Umgang mit ungenutzten Emissionszertifikaten drei Jahre nach ihrer Einführung überprüft werden.

Im Rahmen der Konsultation „Nationale Zielvorgaben für die Emissionssenkung (**Lastenteilungsverordnung**) – Änderung auf der Grundlage des Klimazielplans 2030“ soll die Verordnung, die für jedes EU-Land verbindliche Werte der jährlichen Verringerung der Treibhausgasemissionen für den Zeitraum 2021 bis 2030 festgelegt, überprüft werden. Die Lastenteilungsverordnung bestimmt auch, wieviel Prozent mehr Deutschland bei den Klimazielen erfüllen muss, als weniger wohlhabende Mitgliedstaaten. So kann aus den vom Rat verabschiedeten 55 % THG-Emissionsreduktionsziel bis 2030 für Deutschland ein Ziel von über 70 % folgen, wenn die Verordnung nicht angepasst wird.

Stellungnahmen können bis zum 5. Februar 2021 abgegeben werden. (gdw/be/db)

Weitere Informationen:

[Mitteilung vom 16.11.2020](#)

[Website zum Klimazielplan 2030](#)

### Revision der RED und EED

Die Europäische Kommission eröffnete am 17. November nach Einleitung entsprechender „Roadmaps“ die öffentlichen Konsultationen zur Überarbeitung der Richtlinien über Erneuerbare Energien und über Energieeffizienz. Die Konsultationen bezwecken herauszufinden, wie beide Rechtsakte dazu beitragen können, ein höheres EU-Klimaziel für 2030 von mindestens 55 % weniger Treibhausgasemissionen zu erreichen. Bis zum 9. Februar 2021 können Stellungnahmen abgegeben werden.

Am 25. November 2020 richtete die deutsche EU-Ratspräsidentschaft im Hinblick auf die bevorstehenden Überarbeitungen der EU-Richtlinie für erneuerbare Energien (2018/2001) (RED II) und der Energie-Effizienz-Richtlinie (2012/27) (EED) eine Reihe von Fragen an die Mitgliedstaaten. Diese Revisionen, die für Juni 2021 geplant sind, haben das Ziel, die beiden Richtlinien an das von der Europäischen Kommission vorgeschlagene neue Ziel der Treibhausgasreduktion bis 2030 anzupassen.

Die deutsche Ratspräsidentschaft befragt die Mitgliedstaaten, wie sie die Rolle der EU-Ziele für Energieeffizienz und erneuerbare Energien als Beitrag zu dem von der Kommission vorgeschlagenen höheren Klimaziel sehen. Hinsichtlich erneuerbarer Energien wurden die nationalen Delegationen zu den Haupt Hindernissen der Einführung erneuerbarer Kraftstoffe befragt. Außerdem wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Empfehlungen zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Offshore-Energie aus erneuerbaren Quellen abzugeben.

Konkret werden den Mitgliedstaaten fünf Fragen zur Bewertung und Weiterentwicklung der erneuerbaren Richtlinie (RED II) und drei Fragen zu Rolle der Energieeffizienz bei der Energieverbrauchs-

reduktion und der Erreichung des 55 % Reduktionsziels bis 2030 gestellt.

Die Fragen der deutschen Ratspräsidentschaft sind [online](#) zu finden. (gdw)

### Klimabericht der Europäischen Umweltagentur

Die Europäische Umweltagentur (EEA) veröffentlichte am 30. November einen Bericht zu „Trends und Projektionen in Europa 2020 – Verfolgung der Fortschritte bei der Erreichung der europäischen Klima- und Energieziele“. Dem Dokument zufolge, welches auf Daten aus dem Jahr 2019 sowie auf vorläufigen Schätzungen basiert, sind die Treibhausgasemissionen der Union im Jahr 2019 gegenüber 2018 um 3,7 % zurückgegangen. Im Vergleich zum Emissionsniveau von 1990 sanken die Emissionen um 24 % und übertrafen damit das Ziel der EU, die Emissionen bis 2020 um 20 % zu reduzieren. Für die EEA zeigen die erfreulichen Ergebnisse, „dass es eindeutig möglich ist, ehrgeizigere Reduktionsziele bis 2030 zu erreichen“.

Nichtsdestotrotz seien weitere Anstrengungen notwendig, um die aktuellen Emissionsreduktionsziele bis 2030 und 2050 zu erreichen. Darüber hinaus blieben die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen. Nach vorläufigen Schätzungen der EEA werden zwölf Länder (Österreich, Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Zypern, Estland, Finnland, Deutschland, Irland, Luxemburg, Malta und Polen) im Jahr 2020 ein Emissionsniveau über ihren jährlichen Zielen haben.

Neben dem Emissionsziel sollte auch das 2020-Ziel für erneuerbare Energien erreicht werden. Dem Bericht zufolge betrug der Gesamtanteil der in der EU verbrauchten Energie aus erneuerbaren Quellen im Jahr 2019 19,4 % und nur neun Mitgliedstaaten (Finnland, Griechenland, Italien, Lettland, die Niederlande, Portugal, Rumänien, Slowenien und Spanien) sind auf dem Weg, ihre jeweiligen Energieeffizienzziele für 2020 zu erreichen.

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie könnten die EEA-Prognosen beeinflussen und die Erreichung der Ziele für 2020 erleichtern. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass die potentiellen Reduktionen nur von kurzer Dauer sind und die Emissionen wieder ansteigen, sobald die wirtschaftlichen Aktivitäten wieder das Niveau von vor der Pandemie erreichen. (gdw)

### Offenlegungsverordnung

Die EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) etabliert als Teil des Sustainable Finance Action Plan umfassende Transparenzpflichten für Kapitalverwaltungsgesellschaften und andere Finanzmarktteilnehmer. Sie ergänzt die in der EU-Taxonomieverordnung enthaltene Anforderungen. Anwendbar ab 10. März 2021, müssen die Pflichten noch durch technische Umsetzungsvorgaben (RTS) der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit den Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) ESMA, EBA und EIOPA spezifiziert werden. Das geschieht insbesondere mittels eines Formblatts mit 32 Indikatoren zur Darstellung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen bei Investitionsentscheidungen (sog. principle adverse impacts, PAI). Nachdem die RTS bis frühestens Ende Januar zu erwarten waren, kritisierten Verbände aus Immobilien- wie Finanzwirtschaft neben inhaltlichen Aspekten den unzureichenden Zeitraum, der zur Umsetzung der Vorgaben bis 10. März 2021 zur Verfügung stünde. Zwischenzeitlich bestätigte die Europäische Kommission in einem Schreiben an die ESAs die Verschiebung der RTS auf einen späteren Zeitpunkt. Die Anwendbarkeit der Verordnung selbst werde jedoch nicht verschoben. Die Vorgaben könnten bis zur Verabschiedung der RTS auf prinzipienbasierter Basis erfüllt werden. Die betroffenen Anbieter befürchten allerdings ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit und kritisieren, dass die bisher konsultierten Umsetzungsvorschläge teilweise im Widerspruch zu den Taxonomievorschriften stünden, zu detailreich seien und die Spezifika des Immobiliensektors nicht berücksichtigten. Der Dialog der Marktteilnehmer mit ESAs und Europäischer Kommission wird weiterhin intensiv geführt. (db)

### Weitere Erhebung (Inception Impact Assessment) zu Alternativen Investment Fonds

Nach ihrem Bericht zur Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Managers-Richtlinie, AIFMD) im Januar 2019,

den 19 Empfehlungen der Europäischen Aufsichtsbehörde ESMA vom 18. August 2020 und ihrer bis zum 29. Januar 2021 laufenden Konsultation vom 22. Oktober 2020 zur anstehenden AIFMD-Revision veröffentlichte die Europäische Kommission (KOM) am 10. Dezember eine **zusätzliche erste Folgenabschätzung**. Auf deren Grundlage soll geprüft werden, ob und wie der geltende Rechtsrahmen reformiert werden kann, um Anleger zu schützen und den Binnenmarkt für diese Fonds zu vertiefen. Die KOM betont, dass ihre Evaluierung auch zu einer Überarbeitung der Regelungen der Vorschriften über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) führen könnte. In einem vierseitigen Dokument legt die KOM erste Überlegungen zur AIFMD-Überarbeitung dar, die noch bis einschließlich 7. Januar 2021 durch Marktteilnehmer kommentiert werden können. Weitere Informationen finden sich auf der KOM-Website [hier](#). (db)

### Nachhaltigkeit: Kommission konsultiert Vorschläge zur Taxonomie-Umsetzung (RTS)

Am 20. November veröffentlichte die Europäische Kommission (KOM) Vorschläge für eine **Delegierte Rechtsverordnung** zur Taxonomie-Verordnung, die definiert, welche Anlagen als nachhaltig bezeichnet werden können. Durch die Regelungen werden die technischen Evaluierungskriterien zur Definition nachhaltiger Investments für die Klimaschutzziele auf Grundlage der Empfehlungen des Abschlussberichtes der Technical Expert Group (TEG) vom 9. März 2020 umgesetzt. Gegenüber den Empfehlungen der TEG kommt es dabei im Bereich „Climate Mitigation“ für den Immobiliensektor (Annex I, S. 209 ff.) zu gewichtigen Änderungen:

**Neubau:** Der Primärenergiebedarf (PED) muss wie bisher mind. 20 % unterhalb der Anforderungen nach nationaler Umsetzung der NZEB-Vorgaben liegen; neu hinzugekommen ist hingegen, dass für Gebäude mit einer Größe von mehr als 5.000 m<sup>2</sup> zusätzlich Tests bzgl. Thermographie, Luftdichte und

Treibhauspotenzial (GWP) gegenüber Investoren zu veröffentlichen sind (vgl. Annex I, S. 209 f.).

**Ankauf und Bestand:** Gebäude, die vor dem 31. Dezember 2020 gebaut wurden, müssen einen EPC-Rating der Klasse A vorweisen; die bisherige Anforderung, nach der Bestandsgebäude nur dann erfasst wurden, wenn sie zu den besten 15 % des „local existing stocks“ gehören, ist gestrichen worden (vgl. Annex I, S. 221 f.).

**Do-no-significant harm (DNSH)-Kriterien:** In fast allen Bereichen sind Detailänderungen vorgenommen worden. Die Vorschläge werden bis zum 18. Dezember 2020 konsultiert. (db)

#### Einigung zu MiFID-Quick Fix

Die europäischen Trilog-Parteien Parlament, Rat und Kommission haben sich **Anfang Dezember auf den sogenannten MiFID Quick Fix geeinigt**. Im Rahmen ihres Corona-Maßnahmenpakets vom 24. Juli 2020 schlug die Kommission u. a. Erleichterungen im Rahmen der Finanzmarkttrichtlinie MiFID II vor. Erleichterungen umfassen u. a. die standardisierten Kosteninformation für professionelle Anleger außerhalb von Anlageberatung und Portfoliomanagement und einen Vorrang elektronischer Daten-Übermittlung. Kostenregeln zu Research werden mit Blick auf KMU und Anleihen ebenso gelockert, wie Regeln zu Commodities, was die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Marktes erhöhen soll. Die Anwendbarkeit der neuen Regeln ist für Anfang 2022 zu erwarten. (db)

#### Update zu Basel IV

Vor dem Hintergrund der COVID-19 Krise hat der Baseler Ausschuss die Anwendung von Basel IV um ein Jahr auf den 1. Januar 2023 verschoben. Damit verlängert sich auch die Übergangsfrist für den sogenannten Outputfloor um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2027. Während der Übergangsfrist erhöht sich der Prozentsatz für den Outputfloor sukzessive

über fünf Jahre, ausgehend von 50 %, bis er am 1. Januar 2028 bei 72,5 % anlangt.

Auch auf EU-Ebene verzögert sich die Veröffentlichung des Gesetzesentwurfs zur Umsetzung von Basel IV. Der ursprünglich noch in diesem Jahr angekündigte Vorschlag wird voraussichtlich erst in der ersten Jahreshälfte 2021 von der Europäischen Kommission vorgelegt werden. Hintergrund für die Verschiebung ist, dass die Europäische Kommission die EBA in einem Call for Advice aufgefordert hat, die Folgen der COVID-19-Pandemie und die Auswirkungen auf die Realwirtschaft bei ihrer Auswirkungsstudie zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der **EBA-Studie, die am 15. Dezember veröffentlicht wurde**, will die Kommission bei den Vorbereitungen zum Gesetzesvorschlag einbeziehen. (ha)

### Chemnitz wird Europäische Kulturhauptstadt 2025

Bereits am 28. Oktober wurde Chemnitz durch eine europäische Jury der Titel „Europäische Kulturhauptstadt“ für das Jahr 2025 empfohlen. Mit dem Motto „C the unseen“ richtet Chemnitz2025 den Blick auf Ungesehenes: Auf die Ungesehenen der „stillen Mitte“. Auf die ungesehene Stadt, die ungesehenen europäischen Nachbarn, die ungesehenen Orte und Biografien, die ungesehenen Talente in jedem Einzelnen. Die Stadt konnte sich mit diesem Konzept gegenüber den weiteren Deutschen Wettbewerbern (Nürnberg, Magdeburg, Hildesheim und Hannover) durchsetzen.

Damit ist eine Förderung von 25 Millionen € von Bund und Ländern verbunden. Die Stadt Chemnitz überzeugte laut dem Jurybericht mit der Absicht, einer europäischen Gemeinschaft kreativer „Macher“ Sichtbarkeit zu geben, die zudem auf einem starken partizipativen Ansatz beruht und gut in die Strategie der Stadt und der regionalen Kulturentwicklung eingebunden ist. Die Plattform „maker-space.eu“ und die damit verbundenen Perspektiven für den Aufbau einer europäischen Herstellergemeinschaft sei sehr vielversprechend und stehe im Einklang mit der Mission, die mit dem Titel „Europäische Kulturhauptstadt“ verbunden ist. Der europäische **Jurybericht** ist online abrufbar. Alle weitere Hintergrundinformation finden Sie [hier](#). (jos)